

Gesetzentwurf

Fraktionen der CDU und der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Neugliederung der Justizvollzugsstrukturen in Sachsen-Anhalt (Justizvollzugsstrukturneugliederungsgesetz - JVollzStrNeuglG)

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz zur Neugliederung der Justizvollzugsstrukturen in Sachsen-Anhalt (Justizvollzugsstrukturneugliederungsgesetz - JVollzStrNeuglG)

Begründung

anliegend.

Jürgen Scharf
Fraktionsvorsitzender der CDU

Katrin Budde
Fraktionsvorsitzende der SPD

Entwurf

**Gesetz zur Neugliederung der Justizvollzugsstrukturen in Sachsen-Anhalt
(Justizvollzugsstrukturneugliederungsgesetz - JVollzStrNeuglG).**

§ 1

**Standorte von Justizvollzugsanstalten,
Jugendstrafanstalten und Jugendarrestanstalten**

- (1) Es bestehen Justizvollzugsanstalten in Burg, Dessau-Roßlau, Halle (Saale) und Volkstedt.
- (2) In Schkopau besteht eine Jugendstrafanstalt. Sie trägt die Bezeichnung Jugendanstalt Raßnitz.
- (3) In Halle (Saale) besteht eine Jugendarrestanstalt. Sie trägt die Bezeichnung Jugendarrestanstalt Halle.

§ 2

**Auflösung der Justizvollzugsanstalt Magdeburg,
Außenstellen der Justizvollzugsanstalt Dessau-Roßlau**

- (1) Die Justizvollzugsanstalt Magdeburg wird aufgelöst.
- (2) In Magdeburg, Halberstadt und Stendal werden unselbstständige Außenstellen der Justizvollzugsanstalt Dessau-Roßlau eingerichtet. Sie tragen jeweils die Bezeichnung Justizvollzugsanstalt Dessau-Roßlau - Außenstelle Magdeburg, Justizvollzugsanstalt Dessau-Roßlau - Außenstelle Halberstadt und Justizvollzugsanstalt Dessau-Roßlau - Außenstelle Stendal.

§ 3

**Eingliederung der Justizvollzugsanstalten
Halle II – Sozialtherapeutische Anstalt – und Halle III,
Justizvollzugsanstalt Halle**

- (1) Die Justizvollzugsanstalten Halle II – Sozialtherapeutische Anstalt – und Halle III werden in die Justizvollzugsanstalt Halle I eingegliedert.
- (2) Die bisherige Justizvollzugsanstalt Halle I trägt die Bezeichnung Justizvollzugsanstalt Halle.

§ 4**Auflösung der Justizvollzugsanstalt Naumburg,
Außenstelle der Justizvollzugsanstalt Volkstedt**

(1) Die Justizvollzugsanstalt Naumburg wird aufgelöst.

(2) In Naumburg wird eine unselbstständige Außenstelle der Justizvollzugsanstalt Volkstedt eingerichtet. Sie trägt die Bezeichnung Justizvollzugsanstalt Volkstedt - Außenstelle Naumburg.

§ 5**Rechts- und Funktionsnachfolge**

An die Stelle der aufgelösten oder eingegliederten Justizvollzugsanstalten treten vorbehaltlich des § 6 folgende Rechts- und Funktionsnachfolger:

1. Justizvollzugsanstalt Dessau-Roßlau für die bisherige Justizvollzugsanstalt Magdeburg;
2. Justizvollzugsanstalt Halle für die bisherigen Justizvollzugsanstalten Halle II - Sozialtherapeutische Anstalt - und Halle III;
3. Justizvollzugsanstalt Volkstedt für die bisherige Justizvollzugsanstalt Naumburg.

§ 6**Personalübergang**

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die Bediensteten der bisherigen Justizvollzugsanstalt Magdeburg der Justizvollzugsanstalt Burg, die Bediensteten der bisherigen Justizvollzugsanstalten Halle II – Sozialtherapeutische Anstalt – und Halle III der Justizvollzugsanstalt Halle und die Bediensteten der bisherigen Justizvollzugsanstalt Naumburg der Justizvollzugsanstalt Volkstedt zugeordnet.

§ 7**Verordnungsermächtigung**

Das für Justiz zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Einrichtung oder Schließung von unselbstständigen Außenstellen bei den Justizvollzugsanstalten, bei der Jugendanstalt und bei der Jugendarrestanstalt durch Rechtsverordnung zu regeln. Ist die Einrichtung einer unselbstständigen Außenstelle nach Satz 1 mit Mehrausgaben verbunden, ist für den Erlass der Rechtsverordnung das Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium herzustellen.

§ 8**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. März 2010 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Die derzeitigen Justizvollzugsstrukturen in Sachsen-Anhalt sind zu kleinteilig und zu personalintensiv. Die Zielstellung, wirtschaftlich – auch personalwirtschaftlich – effizient und flexibel zu bleiben, verlangt eine Anpassung der Vollzugsstrukturen an diese Erfordernisse.

Hierzu soll die Anzahl der Standorte für Justizvollzugsanstalten auf vier Hauptstandorte und einen weiteren Standort für die Jugendanstalt Raßnitz reduziert werden. Zudem soll dem Bedürfnis der neuen Justizvollzugsanstalt Burg nach Personalverstärkung Rechnung getragen werden.

Die Justizvollzugsstrukturen im Norden des Landes lassen sich nur durch Gesetz sozialverträglich und personalwirtschaftlich sinnvoll neu ordnen. Zudem betrifft die Neuordnung raumordnerische, kommunale und strukturpolitische Belange; auch aus diesem Grunde soll sie durch den Gesetzgeber erfolgen.

Darüber hinaus dient der Entwurf der Beseitigung einer rechtlichen Unsicherheit in Bezug auf § 7 Abs. 4 Satz 1 des Verwaltungsmodernisierungsgrundsatzgesetzes vom 27. Februar 2003 (GVBl. LSA S. 40), geändert durch Gesetz vom 7. August 2007 (GVBl. LSA S. 290). Bisher war unstrittig, dass die Behördenorganisation und ihre Neuordnung zum Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung gehören. In jüngster Zeit wird jedoch die Meinung vertreten, dass Behördenreduzierungen einer gesetzlichen Grundlage bedürfen.

II. Im Einzelnen

Zu § 1 – Burg, Dessau-Roßlau, Halle und Volkstedt, Raßnitz

Die Bestimmung dient der Sicherung und Entwicklung von vier regional bedeutsamen Vollzugshauptstandorten. Zugleich bestätigt sie Raßnitz und Halle als Standorte für die Jugendanstalt und die Jugendarrestanstalt.

Die JVA Burg ist die größte und sicherste Anstalt des Landes. Sie verfügt über ein großes und im Rahmen des PPP-Projektes gesichertes Behandlungsangebot im Rahmen von Dienstleistungen, die pauschal vergütet werden. Der Zustand des Neubaus gewährleistet in jeder Beziehung einen deutlich sparsameren Betrieb als die vorhandenen Altbauten. Die Belegungsfähigkeit der JVA Burg mit 658 Haftplätzen und durchschnittlich 600 Gefangenen muss daher unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten ausgenutzt werden, auch wenn dadurch die Belegung an anderen Standorten sinkt.

Die Anstalten in Dessau-Roßlau und Halle genügen für ihr jeweiliges Umland dem Erfordernis einer heimatnahen Unterbringung der Gefangenen und sind aus allen Teilräumen des Landes gut erreichbar.

Die Anstalt in Volkstedt weist im Unterschied zur Anstalt in Naumburg nur geringfügigen Sanierungsbedarf auf und dient zugleich der zentralen Unterbringung von Abschiebungsgefangenen. Volkstedt besteht zwar nur noch als Ortsteil von Lutherstadt Eisleben, soll aber als eingeführter Name beibehalten bleiben.

Entsprechend soll auch der eingeführte Name der Jugendanstalt Raßnitz in der Gemeinde Schkopau beibehalten werden.

Zu § 2 – Magdeburg, Halberstadt und Stendal

Mit der Auflösung der Justizvollzugsanstalt Magdeburg einschließlich ihrer Abteilungen Halberstadt und Stendal, und dem als rechtlich unselbstständige Außenstelle der JVA Dessau-Roßlau einzurichtenden Standort Magdeburg erfolgt eine Aufgabenreduzierung auf die Untersuchungshaftabteilung, die in einem so großen Gerichtsstandort wie Magdeburg unverzichtbar ist. Ferner verbleibt eine Abteilung des offenen Vollzugs, die nicht so personalintensiv ist wie der geschlossene Vollzug, die aber auch für Entlassungsvorbereitungen bei Gefangenen der JVA Burg an einem Großstadtstandort mit entsprechenden Arbeits- und Betreuungsmöglichkeiten langfristig erforderlich ist. Schließlich bleibt die zentrale Transportabteilung für Sachsen-Anhalt zunächst am Standort Magdeburg erhalten.

Eine Veränderung der Aufgaben und Gefangenenzahlen wird auch an den ebenfalls als rechtlich unselbstständige Außenstellen der JVA Dessau-Roßlau einzurichtenden Standorten in Halberstadt und Stendal erfolgen müssen.

Zu § 3 – Halle

Die zu einer JVA Halle zusammen zu schließenden drei Anstalten am Standort Halle werden mit einer gemeinsamen Verwaltung auf Belegungsschwankungen sowie Anforderungen im Dienstablauf deutlich flexibler beim Personal reagieren können. Im Verwaltungsbereich wird die Straffung eine Kompensation von anstehenden Pensionierungen und bei der Altersteilzeit bewirken.

Klargestellt wird damit zugleich, dass Standort der bislang selbständigen Sozialtherapeutischen Anstalt auch in Zukunft Halle sein soll. In Halle besteht ein gut funktionierendes Netzwerk zwischen der derzeitigen Sozialtherapeutischen Anstalt und den Therapie-, Beratungs- und Betreuungseinrichtungen in der Region.

Zu § 4 – Volkstedt und Naumburg

Mit der Auflösung der selbständigen JVA Naumburg und deren Eingliederung als rechtlich unselbstständige Außenstelle in die JVA Volkstedt kann ebenso wie in Halle mit einer gemeinsamen Verwaltung auf Belegungsschwankungen sowie auf Anforderungen im Dienstablauf deutlich flexibler beim Personaleinsatz reagiert werden. Zugleich wird damit auch hier im Bereich der Verwaltung eine Kompensation von anstehenden Pensionierungen und bei der Altersteilzeit bewirkt.

Zu § 5 Rechts- und Funktionsnachfolge

Die Bestimmung ist notwendige Folge der Veränderung bei den Organisationsstrukturen. Für Außenstehende muss klar sein, wer in die bestehenden vertraglichen und sonstigen rechtlichen Verpflichtungen eintritt. Besonderheiten bei der Überleitung des Personals wird durch § 6 Rechnung getragen.

Zu § 6 – Personalübergang

Um personalrechtliche Unsicherheiten zu vermeiden, erfolgt durch § 6 die Überleitung der Bediensteten der Anstalten, die aufgelöst oder eingegliedert werden. Von diesem Personalübergang ist sowohl die Statusgruppe der Beamten als auch das Tarifpersonal erfasst. Dieses Vorgehen hat sich bereits in vergleichbaren Fällen als praktikabel erwiesen (z. B. Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften aus Anlass der Polizeistrukturereform vom 13. November 2007 (GVBl. LSA S. 356), Artikel 1 § 4 des Gesetzes zur Neuordnung der Landesverwaltung vom 17. Dezember 2003 (GVBl. LSA S. 352).

Eine besondere Zuordnung erfolgt für die Bediensteten der JVA Magdeburg. Die neue JVA Burg kann nicht voll belegt werden, weil Personal fehlt. Daraus folgt zwingend, dass dieser Personalfehlbestand behoben werden muss. Erfolg versprechend zur Lösung dieses Problems sind dabei nur solche Maßnahmen, die im Einzugsbereich der JVA Burg sozialverträglich durchgeführt werden können. Dies betrifft im Wesentlichen die JVA Magdeburg.

Zu § 7 – Verordnungsermächtigung

Die vorgesehene Verordnungsermächtigung zur Errichtung weiterer oder Schließung vorhandener Außenstellen der Justizvollzugsanstalten ermöglicht eine flexible Anpassung der Justizvollzugsstrukturen an die Entwicklung der Gefangenenzahlen und des Vollzugspersonals.

Die Anzahl der Gefangenen und der Bediensteten reicht nicht aus, den Gefangenenbestand und das Raumangebot an allen Standorten in einem angemessenen und wirtschaftlich, insbesondere auch personalwirtschaftlichen vertretbaren Verhältnis aufrecht zu erhalten, ohne in anderen Bereichen die Sicherheit und Ordnung des Justizvollzugs zu gefährden.

Angesichts der notwendigen Konsolidierung des Landeshaushalts kann es auch keine zusätzlichen Neueinstellungen geben.

Eine Schwerpunktsetzung an einzelnen Standorten ist unausweichlich.

Zu § 8 – Inkrafttreten

Das Gesetz soll der besseren Klarheit halber zu einem nach dem Kalender bestimm-
baren Termin in Kraft treten.